

Anlage N

nur Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Elternteil 1 2

Nachname, Vorname

Nachname, Vorname(n), Geburtsdatum des Kindes

Aktenzeichen, soweit bekannt

1 BESTIMMUNG DES MASSGEBLICHEN ZWÖLFMONATSZEITRAUMS (Bemessungszeitraum)

Maßgeblich ist grundsätzlich das Einkommen aus den **zwölf Kalendermonaten** vor dem Monat der Geburt des Kindes. Kalendermonate, in denen vor der Geburt des Kindes für mindestens einen Tag ein **Ausklammerungstatbestand** erfüllt wird, werden bei der Bestimmung der zwölf für die Einkommensermittlung heranzuziehenden Kalendermonate übersprungen. Der Zeitraum verlagert sich entsprechend nach hinten.

Ausklammerungstatbestände

Mutterschaftsgeldbezug

ja, vor Geburt des Kindes

nein

Elterngeldbezug für ein älteres Kind

ja ▶ Bitte Aktenzeichen angeben _____ ◀

nein

Einkommensverlust wegen einer Krankheit, die maßgeblich durch eine Schwangerschaft bedingt war

ja ▶ Bitte ärztliches Attest beifügen und ggf. Bezug von Krankengeld nachweisen ◀

nein

Einkommensverlust aufgrund Wehrdienst oder Zivildienst

ja ▶ Bitte Dienstzeitbescheinigung beifügen und Einkommensverlust nachweisen ◀

nein

Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes)

ja

nein

Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)

ja, nach Geburt des Kindes _____, geboren am _____

nein

2 EINKOMMEN IM BEMESSUNGSZEITRAUM (ohne die Monate mit Ausklammerungstatbeständen)

- Einkommen aus
- einer vollen Erwerbstätigkeit mit ____ Wochenstunden
 - einer Teilzeittätigkeit mit ____ Wochenstunden
 - einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
 - einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
 - einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
 - einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
 - einem Berufsausbildungsverhältnis
 - einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
 - einem Bundesfreiwilligendienst

Besteht Pflichtversicherung in einem berufsständischen Versorgungswerk?

nein

ja

Das Arbeitsverhältnis endete am _____.

Es wurde vom _____ bis _____ kein Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit erzielt.

3 EINKOMMENSNACHWEISE

Bitte weisen Sie Ihr Einkommen aus dem für Sie maßgeblichen Bemessungszeitraum durch **monatliche Lohn- / Gehaltsbescheinigungen** fortlaufend nach **und** fügen Sie **den letzten Steuerbescheid** bei.

4 EINKOMMEN IN DEN BEANTRAGTEN LEBENSMONATEN (Bezugszeitraum)

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

(z. B. Teilzeit, Minijob, Midijob, pauschal versteuerte Einnahmen)

nein

ja

bitte Nr. 4a ausfüllen

Gewinneinkünfte

Einkünfte
(positiv oder negativ)

aus Land- und Forstwirtschaft

nein

ja

aus Gewerbebetrieb
(z. B. auch Photovoltaik)

nein

ja

aus selbständiger Arbeit

nein

ja

bitte Nr. 4b ausfüllen
Maßgebend ist der Zeitpunkt des Zuflusses bzw. der steuerlichen Verbuchung; dies ist unabhängig vom Zeitpunkt der tatsächlichen Arbeitsleistung.

4a Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Erwerbstätigkeit/en vom _____ bis _____

Einkommen aus

- einer vollen Erwerbstätigkeit mit mehr als 30 Wochenstunden
- einer Teilzeittätigkeit mit durchschnittlich _____ Wochenstunden
- einer Beschäftigung in der Gleitzone (Midijob)
- einer geringfügigen Beschäftigung (z. B. Minijob)
- einer kurzzeitigen Beschäftigung (z. B. Werkstudent)
- pauschal versteuerten Einnahmen (z. B. Fahrtkostenzuschuss, Direktversicherung)
- einem geldwerten Vorteil (z. B. Dienstwagen, Dienstwohnung)
- einer geringfügigen Beschäftigung in einem Privathaushalt
- einem Berufsausbildungsverhältnis
- einem freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahr
- einem Bundesfreiwilligendienst

Das voraussichtliche Einkommen ist glaubhaft zu machen, z. B. durch Lohn-/Gehaltsbescheinigungen oder Arbeitsvertrag.

4b Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit (Gewinneinkünfte)

Der voraussichtliche steuerpflichtige Gewinn ist durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen (z. B. vorläufige Einnahmenüberschussrechnung nach § 4 Abs. 3 EStG – einschl. AfA – erforderlich, nachvollziehbare Prognose durch Steuerberater, landwirtschaftlichen Buchführungsdienst, Selbsteinschätzung).

Einkunftsart	Zeitraum	Gewinn	wöchentliche Arbeitszeit
Land- und Forstwirtschaft	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
Gewerbebetrieb	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____
selbständige Arbeit	vom _____ bis _____	_____ Euro	_____

Die Arbeitszeit wurde von _____ auf _____ Wochenstunden reduziert.

Kurze Erklärung (z. B. Einstellung von zusätzlichen Arbeitskräften – hierzu Arbeitsvertrag der Ersatzkraft beifügen):

Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

1 MASSGEBLICHER ZWÖLFMONATSZEITRAUM (BEMESSUNGSZEITRAUM)

Für die Bestimmung des Bemessungszeitraums ist ausschlaggebend, welche Art von Einkommen die berechnete Person vor der Geburt des Kindes hatte:

Ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit

Hat die berechnete Person in den zwölf Kalendermonaten oder im Kalenderjahr vor der Geburt und bis zur Geburt ausschließlich Einkommen aus nichtselbständiger Erwerbstätigkeit, sind für die Ermittlung des zu berücksichtigenden Einkommens **grundsätzlich die zwölf Kalendermonate vor dem Monat der Geburt** des Kindes maßgebend. Kalendermonate, in denen für mindestens einen Tag einer der nachfolgenden Ausklammerungstatbestände vorgelegen hat, werden bei der Bestimmung der maßgeblichen zwölf Monate nicht berücksichtigt („ausgeklammert“). Sie werden durch die entsprechende Anzahl von Kalendermonaten vor dem ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ersetzt.

Ausklammerungstatbestände sind:

- Bezug von Mutterschaftsgeld
- Bezug von Elterngeld für ein älteres Kind
- Einkommensverlust wegen einer maßgeblich auf eine Schwangerschaft zurückzuführende Erkrankung
- Ableistung von Wehrdienst oder Zivildienst, wenn hierdurch das Einkommen aus Erwerbstätigkeit gemindert wurde
- Beschäftigungsverbot nach § 3 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (Sechswochenfrist vor der Geburt des Kindes)
- Beschäftigungsverbot nach § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes (Schutzfrist nach der Geburt eines älteren Kindes)

Beispiel:

- Kind geboren am 10.06.2013
- ursprünglicher Zwölfmonatszeitraum Juni 2012 bis Mai 2013
- Mutterschaftsgeld ab 28.04.2013
 - maßgeblicher Zwölfmonatszeitraum April 2012 bis März 2013

Mutterschaftsgeld wurde hier in zwei Kalendermonaten vor der Geburt bezogen (April und Mai 2013). Diese werden vom ursprünglichen Zwölfmonatszeitraum ausgeklammert und durch die Monate April und Mai 2012 ersetzt.

Sollte sich eine Ausklammerung ausnahmsweise nachteilig auswirken, kann hierauf schriftlich verzichtet werden. Der Verzicht kann für einzelne Ausklammerungstatbestände oder auch innerhalb eines Ausklammerungstatbestandes für einzelne Monate erklärt werden.

2 EINKOMMEN IM BEMESSUNGSZEITRAUM

Es wird grundsätzlich auf das im Inland zu versteuernde Einkommen abgestellt. Hierunter fallen die laufenden und die pauschal zu versteuernden Einnahmen. Im Lohnsteuerabzugsverfahren als sonstige Bezüge behandelte Einnahmen (z. B. Einmalzahlungen wie Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Prämien) und steuerfreie Bezüge nach §§ 3 ff EStG werden dabei nicht berücksichtigt. Gleiches gilt für Entgeltersatzleistungen wie z. B. Arbeitslosengeld I, Kurzarbeitergeld und Krankengeld.

Grundlage für die Berechnung des Elterngeldes ist das durchschnittliche monatliche Elterngeld-Netto im maßgeblichen Bemessungszeitraum. Das gilt auch dann, wenn nicht in allen zwölf Kalendermonaten Erwerbseinkommen vorliegt. Hatte die berechnete Person im maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum z. B. acht Monate Erwerbseinkommen und vier Monate kein Erwerbseinkommen, wird die Summe des Erwerbseinkommens in diesen acht Kalendermonaten durch zwölf geteilt.

Beispiel für Durchschnittsberechnung:

- Bemessungszeitraum Juni 2012 bis Mai 2013
- Einkommen nach Abzug des Arbeitnehmer-Pauschbetrages von mtl. 83,33 Euro
 - Juni 2012 bis Januar 2013 je 1.350 Euro
- kein Erwerbseinkommen Februar bis Mai 2013 je 0 Euro
 - Berechnung des monatlich durchschnittlichen Einkommens: $1.350 \text{ Euro} * 8 (= 10.800 \text{ Euro}) : 12 = 900 \text{ Euro}$

Vom monatlich durchschnittlichen Einkommen (Elterngeld-Brutto) sind pauschale Abzüge für Steuern und Sozialabgaben abzusetzen. Auf die **tatsächlich entrichteten** Steuern und Sozialabgaben kommt es **nicht** an.

Das so festgestellte Elterngeld-Netto bildet die Grundlage für die Feststellung des zustehenden Elterngeldes.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Steuern

Abzüge für Steuern sind

- Einkommensteuer,
- Solidaritätszuschlag,
- Kirchensteuer, soweit Kirchensteuerpflicht besteht.

Die jeweiligen Beträge werden anhand eines auf der Grundlage des Programmablaufplans (§ 39b Abs. 6 EStG) erstellten Lohnsteuerberechnungsprogramms ermittelt.

Erforderlich für die Berechnung sind folgende Abzugsmerkmale:

- Steuerklasse, ggf. mit Faktor nach § 39f EStG
- Kirchensteuerpflicht
- Anzahl der Freibeträge für Kinder (für ältere Geschwister) und
- Rentenversicherungspflicht (für die Bestimmung der maßgeblichen Vorsorgepauschale)

Die entsprechenden Abzugsmerkmale werden den Lohn- und Gehaltsabrechnungen oder der Verdienstbescheinigung entnommen. Grundsätzlich sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vor Geburt des Kindes gegolten haben.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten acht Monate die Steuerklasse III, in den letzten vier Monaten die Steuerklasse V

- › Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Bei gleicher Anzahl ist die Steuerklasse in der Lohn-/Gehaltsbescheinigung entscheidend, die als letzte für einen Monat im Bemessungszeitraum erstellt wurde.

Beispiel:

Im Bemessungszeitraum bestand für die ersten sechs Monate die Steuerklasse V, in den letzten sechs Monaten die Steuerklasse III

- › Maßgeblich ist hier die Steuerklasse III

Die Steuerklasse VI bleibt immer unberücksichtigt.

Für alle Personen, die im Bemessungszeitraum in keine Steuerklasse eingereiht waren, werden die Abzüge für Steuern berücksichtigt, die sich aus der Steuerklasse IV ergeben. Dies gilt auch bei Einkommen, das im EU-Ausland besteuert wurde.

Kinderfreibeträge werden entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags und der Kirchensteuer berücksichtigt. Soweit Kirchensteuerpflicht bestand, ist für diese ein Steuersatz von 8 Prozent anzusetzen.

Ermittlung der pauschalierten Abzüge für Sozialabgaben

Abzüge für Sozialabgaben erfolgen nur insoweit, als eine Versicherungspflicht in den jeweiligen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung oder einer vergleichbaren Einrichtung (berufständisches Versorgungswerk; z. B. Künstlersozialkasse, Ärzte-, Apotheker-, Architektenkammer, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung) bestanden hat. Für freiwillig oder privat Krankenversicherung erfolgt daher kein Abzug für Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für den Abzug der Sozialabgaben sind die Abzugsmerkmale maßgeblich, die in der überwiegenden Zahl der Monate des Bemessungszeitraums vorgelegen haben.

Die Abzugsbeträge werden nach folgenden Beitragssatzpauschalen ermittelt:

- 9 Prozent für die Kranken- und Pflegeversicherung
- 10 Prozent für die Rentenversicherung
- 2 Prozent für die Arbeitsförderung

Die Ermittlung der Abzugsbeträge erfolgt immer auf der Grundlage der Höhe des monatlich durchschnittlichen Einkommens, unabhängig von den sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen.

Für Einnahmen aus **geringfügiger Beschäftigung („Minijob“)** werden grundsätzlich keine Abzüge für Sozialversicherung vorgenommen. Dies gilt auch für **geringfügig Beschäftigte in Privathaushalten** sowie für Beschäftigte **in Berufsausbildung** mit Einnahmen bis zu monatlich 325 Euro und für Versicherte, die ein **freiwilliges soziales Jahr** nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen leisten.

3 EINKOMMENSNACHWEISE

Bei nichtselbständiger Erwerbstätigkeit ist das monatliche Einkommen durch Lohn- oder Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers fortlaufend für den gesamten Bemessungszeitraum nachzuweisen.

4 EINKOMMEN IN DEN BEANTRAGTEN LEBENSMONATEN

Bitte beachten Sie, dass bei Ausübung einer vollen Erwerbstätigkeit (mehr als 30 Wochenstunden im Durchschnitt des Lebensmonats) kein Anspruch auf Elterngeld besteht.

Das anzusetzende Einkommen wird – bezogen auf die Lebensmonate – wie das Elterngeld-Netto vor der Geburt des Kindes ermittelt. Da das Einkommen in der Regel noch nicht feststeht, wird es prognostiziert und das Elterngeld vorläufig gezahlt.

Nach Ablauf des Bezugszeitraums erfolgen die Ermittlung des maßgeblichen Elterngeld-Nettos und die **endgültige Feststellung** des zustehenden Elterngeldes. Dabei werden zuwenig erbrachte Leistungen **nachgezahlt**, zuviel gezahltes Elterngeld ist von der berechtigten Person **zu erstatten**. Bei Nichtvorlage der erforderlichen Einkommensunterlagen kann neben der Verpflichtung zur Rückzahlung des Elterngeldes ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Die für den Bemessungszeitraum ermittelten Abzugsmerkmale gelten – unabhängig von zwischenzeitlichen Änderungen – im Bezugszeitraum unverändert weiter. Wird z. B. für die beantragten Lebensmonate (Bezugszeitraum) die Steuerklasse III in V geändert, bleibt diese Änderung unberücksichtigt.